

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. März 1998 betreffend Ihre Entscheidung, Prakash Shah für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten zu Ihrem Sonderbotschafter in Bagdad zu ernennen⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung zu und nehmen von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis."

Auf seiner 3865. Sitzung am 25. März 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 1143 (1997) (S/1998/194 und Korrr.1)⁷⁴".

Resolution 1158 (1998) vom 25. März 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997 und 1153 (1998) vom 20. Februar 1998,

mit Genugtuung über den vom Generalsekretär gemäß Ziffer 4 der Resolution 1143 (1997) am 4. März 1998 vorgelegten Bericht⁸⁵ und würdigend, daß sich die irakische Regierung, wie in dem Bericht erwähnt, verpflichtet hat, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung der Resolution 1153 (1998) zusammenzuarbeiten,

besorgt über die sich für die irakische Bevölkerung ergebenden humanitären Folgen der Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten während des ersten 90-Tage-Zeitraums der Durchführung der Resolution 1143 (1997), die auf die verzögerte Wiederaufnahme des Verkaufs von Erdöl durch Irak und auf einen starken Preisverfall seit der Verabschiedung der Resolution 1143 (1997) zurückzuführen sind,

entschlossen, jede weitere Verschlechterung der derzeitigen humanitären Lage zu verhindern,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 1143 (1997) vorbehaltlich der Bestimmungen der Resolution 1153 (1998) in Kraft bleiben, daß die Staaten jedoch er-

⁸⁴ S/1998/213.

⁸⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/194.

mächtigt werden, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der damit unmittelbar zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in einem Umfang zu gestatten, der ausreicht, um innerhalb des am 5. März 1998 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit beginnenden Zeitraums von 90 Tagen Erlöse in Höhe eines Gesamtbetrages von nicht mehr als 1,4 Milliarden US-Dollar zu erzielen;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3865. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 3. April 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁶:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats vom 9. April 1991 und im Lichte Ihres Berichts vom 25. März 1998⁸⁷ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 9. Oktober 1998 erneut zu prüfen."

Auf seiner 3880. Sitzung am 14. Mai 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. April 1998 (S/1998/312)⁸⁸

Mitteilung des Generalsekretärs (S/1998/332)⁸⁸".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁹:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission der Vereinten Nationen vom 16. April 1998⁹⁰ und den Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 9. April 1998⁹¹ geprüft. Der Rat begrüßt, daß

⁸⁶ S/1998/296.

⁸⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/269.

⁸⁸ Ebd., *Supplement for April, May and June 1998*.

⁸⁹ S/PRST/1998/11.

⁹⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/332, Anlage.

⁹¹ Ebd., Dokument S/1998/312.

sich die Gewährung des Zugangs für die Sonderkommission und die Organisation durch die Regierung Iraks nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und den Generalsekretär am 23. Februar 1998⁸² und der Verabschiedung seiner Resolution 1154 (1998) vom 2. März 1998 verbessert hat. Der Rat fordert, daß die Vereinbarung weiter durchgeführt wird.

Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Einwilligung der Regierung Iraks, ihre Verpflichtung zur Gewährung sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugangs für die Sonderkommission und die Internationale Atomenergie-Organisation zu erfüllen, Ausdruck einer neuen Einstellung Iraks ist, was die Bereitstellung genauer und detaillierter Informationen auf allen Gebieten betrifft, die für die Sonderkommission und die Organisation von Interesse sind, wie in den einschlägigen Resolutionen gefordert.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, daß aus den jüngsten Berichten der Sonderkommission, insbesondere den Berichten der technischen Evaluierungssitzungen⁹², hervorgeht, daß Irak trotz wiederholter Aufforderungen seitens der Sonderkommission in einer Reihe von kritischen Bereichen nicht alle Informationen offengelegt hat, und fordert Irak auf, dies zu tun. Der Rat legt der Sonderkommission nahe, ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer Wirksamkeit und Effizienz fortzusetzen, und sieht einer technischen Sitzung der Ratsmitglieder mit dem Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission als Folgemaßnahme zu der am 27. April 1998 vorgenommenen Überprüfung der Sanktionen durch den Rat mit Interesse entgegen.

Der Rat stellt fest, daß die Sonderkommission und die Internationale Atomenergie-Organisation ihr in den Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 707 (1991) vom 15. August 1991 festgelegtes Mandat wahrnehmen müssen, indem ihnen Irak volle Zusammenarbeit auf allen Gebieten gewährt, wozu auch gehört, daß Irak seiner Verpflichtung zur Bereitstellung vollständiger, endgültiger und alle Aspekte umfassender Deklarationen seiner verbotenen Programme für Massenvernichtungswaffen und Flugkörper nachkommt.

Der Rat stellt fest, daß die von der Internationalen Atomenergie-Organisation während der letzten Jahre durchgeführten Untersuchungen ein technisch in sich geschlossenes Bild des geheimen Nuklearprogramms Iraks ergeben haben, obwohl Irak keine vollständige Antwort auf alle Fragen und Besorgnisse der Organisation gegeben hat, namentlich auf diejenigen, die in den Ziffern 24 und 27 des Berichts des Generaldirektors vom 7. April 1998 genannt werden.

Der Rat bekräftigt, daß er beabsichtigt, in Anbetracht der von der Internationalen Atomenergie-Organ-

isation erzielten Fortschritte und im Einklang mit den Ziffern 12 und 13 der Resolution 687 (1991) in einer Resolution zu vereinbaren, daß die Organisation ihre Ressourcen für die Durchführung ihrer laufenden Überwachungs- und Verifikationstätigkeiten nach Resolution 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 einsetzt, nach Eingang eines Berichts des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation, in dem erklärt wird, daß die erforderlichen technischen und sachlichen Klarstellungen erfolgt sind, einschließlich der erforderlichen Antworten Iraks auf alle Fragen und Besorgnisse der Organisation, um die vollinhaltliche Durchführung des mit Resolution 715 (1991) gebilligten Plans für die laufende Überwachung und Verifikation zu ermöglichen. In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generaldirektor, diese Informationen in seinem am 11. Oktober 1998 fälligen Bericht bereitzustellen und bis Ende Juli 1998 einen Sachstandsbericht für eine mögliche Beschlußfassung zu diesem Zeitpunkt vorzulegen.

Der Rat ist sich bewußt, daß die Internationale Atomenergie-Organisation den größten Teil ihrer Ressourcen für die Durchführung und Stärkung ihrer Tätigkeiten im Rahmen des Plans zur laufenden Überwachung und Verifikation einsetzt. Der Rat stellt fest, daß die Organisation im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zur laufenden Überwachung und Verifikation auch weiterhin ihr Recht ausüben wird, jedweden Aspekt des geheimen Nuklearprogramms Iraks zu untersuchen, insbesondere durch die Weiterverfolgung aller neuen Informationen, die die Organisation beschafft oder die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, und alle verbotenen Gegenstände, die durch diese Untersuchungen nach den Resolutionen 687 (1991) und 707 (1991) in Übereinstimmung mit dem durch Resolution 715 (1991) gebilligten Plan zur laufenden Überwachung und Verifikation durch die Organisation entdeckt werden, zu zerstören, zu beseitigen oder unschädlich zu machen."

Auf seiner 3893. Sitzung am 19. Juni 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1998 (S/1998/330)⁸⁸

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Mai 1998 (S/1998/446)⁸⁸ⁿ.

Resolution 1175 (1998) vom 19. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997)

⁹² Ebd., *Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/176, und ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/308.